

**Bekanntmachung  
des Staatsbetriebes Sachsenforst  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Az.: 52-8604.11/1303**

**Vom 14. Dezember 2017**

Der Landkreis Zwickau beabsichtigt die dauerhafte Umwandlung einer Waldfläche von 1.100 m<sup>2</sup> sowie die befristete Umwandlung von 10.250 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken 256 und 259 der Gemarkung Oberrothenbach, Stadt Zwickau, zum Zwecke der Sanierung der Fäkaldeponie Dänkritz – Lauenhain.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde hat gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, zu entscheiden, ob die geplante Waldumwandlung genehmigt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, hat ergeben, dass für die vorgenannte dauerhafte Waldumwandlung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Graupa, den 15. Dezember 2017

**Staatsbetrieb Sachsenforst  
Heiko Ullrich  
Referatsleiter**